



Zugangs- und Verhaltensregeln für den Bereich der Bundestagsliegenschaften vom 2. Januar 2002 in der vom Ältestenrat am 2. März 2023 beschlossenen Fassung

I. Rechtsgrundlage/Geltungsbereich

Im Plenarbereich Reichstagsgebäude und in den übrigen Liegenschaften übt die Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 40 Absatz 2 Grundgesetz das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. In Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat sie dazu im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung erlassen (Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 7. August 2002 in der Fassung vom 27. April 2023, im Folgenden: „HO-BT“). Sie regelt im Wesentlichen die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden und zum Plenarsaal sowie das Verhalten innerhalb der Gebäude des Deutschen Bundestages. Die Präsidentin kann gemäß § 10 Absatz 2 HO-BT in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen. Mit den nachfolgenden Zugangs- und Verhaltensregeln hat die Präsidentin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

II. Sicherheitsregelungen

1. Sicherheitsschleusen und Röntgenstrecken

Die Gebäude des Deutschen Bundestages verfügen über eine Vielzahl von Eingängen, von denen einige mit Sicherheitstrecken für Personen- und Gepäckkontrollen ausgestattet sind. Besucherinnen und Besucher, Gäste sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und Bundestagsausweisinhaberinnen und -inhaber der Kategorien GRÜN (Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Institutionen, die gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 7, 9, 10, 11, 12 und 14 Lobbyregistergesetz nicht eintragungspflichtig sind), ROT (Medienvertreterinnen und Medienvertreter) und ORANGE (zum Beispiel Dienstleisterinnen und Dienstleister und Fremdhandwerkerinnen und Fremdhandwerker) müssen grundsätzlich die Eingänge mit Sicherheitsschleusen und Röntgenstrecken

Anlage 1

nutzen und sich einer Sicherheitskontrolle (Metalldetektorrahmen und Röntgenstrecken) unterziehen. Dies gilt ebenfalls für ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie für Mitglieder der deutschen Länderparlamente. Ausnahmen sind mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vor einem Zutritt abzustimmen.

Abgesehen von den vorgenannten Personengruppen können – mit Ausnahme von Abgeordneten – im Übrigen jederzeit anlassunabhängig stichprobenartige Personen- und Gepäckkontrollen bei allen Personen durchgeführt werden. Personen, die die geforderten Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen ablehnen, erhalten keinen Zutritt.

2. Videoüberwachung

Aus Sicherheitsgründen findet an den Eingängen zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages sowie an den Außenfassaden eine Videoüberwachung (Videobeobachtung und -aufzeichnung, Löschung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 4 BDSG) statt.

3. Verbot der Mitnahme von Waffen, Stoffen, gefährlichen Werkzeugen und sonstigen Gegenständen gemäß Anlage 2

Nicht gestattet im Sinne von § 4 Absatz 4 HO-BT ist das Mitbringen der in der

Anlage 2

aufgeführten Waffen, Stoffe, Werkzeuge und Gegenstände.

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Zutrittsberechtigte Personen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummern 1, 3, 5, 6 und 7 HO-BT, soweit es sich um das Mitbringen gefährlicher Werkzeuge (Anlage 2 Alternative 3), die einem anerkannten Zweck des häuslichen Gebrauchs zuzuordnen sind oder zur Ausübung ihres Berufes in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages erforderlich sind, sowie um sonstige Gegenstände gemäß Anlage 2 Alternative 4 handelt.

Andere Personen dürfen gefährliche Werkzeuge oder sonstige Gegenstände mitbringen, sofern diese zur Ausübung ihres Berufes in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages erforderlich sind. Das gilt insbesondere für Beschäftigte von Feuerwehr und Rettungsdiensten im Einsatz oder Dienstleisterinnen und Dienstleister im Auftrag des Deutschen Bundestages.

Weitere Ausnahmen sind mit dem Referat Polizei, Sicherheitsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vor einem Zutritt abzustimmen.

Die Befugnis der Polizei beim Deutschen Bundestag, ihr zugewiesene Waffen und Hilfsmittel körperlicher Gewalt zu führen und zu benutzen, bleibt unberührt.

4. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie aller im Deutschen Bundestag Anwesenden und zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages wird sowohl vor der Ausstellung eines Bundestags- bzw. elektronischen Dienstausweises als auch bei Gast- und Besucheranmeldungen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung

durchgeführt. Zum Ablauf und Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 2 Absatz 6a bis 6c HO-BT wird auf die Erklärung zum Datenschutz

Anlage 3

verwiesen.

Bei Inhaberinnen und Inhabern elektronischer Dienst- oder Bundestagsausweise, die eine Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr haben, wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung jährlich wiederholt. Damit soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Ausstellung der Zutrittsberechtigung vorgenommene Gefährdungsanalyse noch hinreichend aktuell ist. Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung werden dieselben polizeilichen Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder abgefragt, die auch bei der erstmaligen Überprüfung verwendet werden.

Wird bei einem Antrag auf Ausstellung eines Bundestagsausweises die Zuverlässigkeit verneint, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Antragstellende nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

5. Vorzeigen von Ausweisen an den Eingängen des Deutschen Bundestages / Offene Trageweise der Ausweise

Die zum Zutritt berechtigenden Ausweise (Bundestagsausweis, elektronischer Dienstausweis etc.) sind an den Eingängen des Deutschen Bundestages unaufgefordert vorzuzeigen. Abgeordnete haben sich grundsätzlich ebenfalls auszuweisen, insbesondere auf Verlangen des an den Eingängen eingesetzten Personals. Gäste sowie Besucherinnen und Besucher haben sich an den Pforten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Alle Bundestagsausweise, die von der Verwaltung des Deutschen Bundestages ausgestellt sind, sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages für jeden erkennbar offen zu tragen.

III. Zutrittsberechtigungen/Zutrittsregelungen

1. Besondere Berechtigungen

Nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 der Hausordnung haben die Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und des Bundesrates und deren Beauftragte, die Bevollmächtigten der Länder beim Bund als Mitglieder des Ständigen Beirates des Bundesrates, sowie die oder der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages uneingeschränkt Zutritt zu allen Gebäuden. Das gilt auch für den Plenarsaal und den Bereich der Ostlobby.

2. Ausweisinhaber

2.1 Zutrittsberechtigung

Inhaberinnen und Inhaber eines nach § 2 Absatz 2 HO-BT ausgegebenen Bundestagsausweises sind berechtigt, alle Liegenschaften zu betreten. Dies gilt auch für die Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a HO-BT), denen ein elektronischer Dienstausweis ausgestellt wurde.

Ehemalige Abgeordnete erhalten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 HO-BT einen Bundestagsausweis. Der Ausweis ist befristet für die jeweils laufende Wahlperiode. Der vom Tagungsbüro (BL 4) ausgestellte Ehemaligenausweis berechtigt nicht zum Zutritt.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Dienstausweisen einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von Dienstausweisen des Sekretariats des Europäischen Parlaments oder der EU Kommission können einen Bundestagsausweis erhalten, wenn das Erfordernis nicht nur gelegentlicher Besuche besteht und die jeweilige Beschäftigungsstelle dieses Erfordernis bestätigt hat. Ein nicht nur gelegentlich erforderlicher Zutritt ist dann anzunehmen, wenn regelmäßig mehrmals wöchentlich, insbesondere während der Sitzungswochen, Zutritt zu nehmen ist. Sind nur gelegentliche Besuche dienstlich veranlasst, kann der Zutritt gegen Hinterlegung eines gültigen Ausweisdokumentes mit einem Tagesausweis erfolgen.

Inhaberinnen und Inhaber eines Protokollausweises des Auswärtigen Amtes (Kennzeichnung „D“) können einen Bundestagsausweis auf Antrag erhalten. Antragsberechtigt sind jedoch nur die jeweiligen Botschafterinnen und Botschafter sowie Gesandten eines Landes. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung durch den Direktor beim Deutschen Bundestag.

Die Zutrittsberechtigung für Mitglieder oder Beschäftigte internationaler Organisationen, Gremien oder Delegationen erfolgt in Abstimmung mit dem Protokoll des Deutschen Bundestages und/oder dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3). Dies erfolgt in der Regel durch die Ausgabe von Haus- oder Sonderausweisen oder in anderer Form.

Mitglieder der deutschen Länderparlamente erhalten gemäß § 2 Absatz 5 HO-BT bei Vorlage ihres Mitgliedsausweises an den Pforten zu den Gebäuden einen Tagesausweis gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises und erhalten damit aus berechtigtem Anlass Zutritt.

Der Wunsch, die gastronomischen Einrichtungen zu besuchen, reicht als Begründung zur Ausstellung/Aushändigung eines Ausweises oder Tagesausweises nicht aus.

An Wochenenden und Feiertagen sowie außerhalb der üblichen parlamentarischen Arbeitszeiten ist den Beschäftigten der Abgeordneten und der Bundestagsverwaltung der Zutritt zu den jeweiligen Büroräumen nur mit schriftlicher Genehmigung des Abgeordneten beziehungsweise der Leitung der Organisationseinheit gestattet, die dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vorher zu übermitteln ist.

2.2 Zutrittsregelungen

Inhaberinnen und Inhaber eines nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 HO-BT ausgegebenen Bundestagsausweises können sich grundsätzlich frei in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages bewegen. Der Zutritt zum Plenarsaal, zur Westlobby, zur Ostlobby und zur Eingangshalle Ost des Reichstagsgebäudes

während der Plenarsitzungen wird – über den in Nummer 1 aufgezählten Personenkreis hinaus – nur den eingeteilten Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und – mit Ausnahme des Plenarsaals – bei dienstlichem Anlass auch den Beschäftigten der Mitglieder und der Fraktionen gestattet. Ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages haben während der Plenarsitzungen Zutritt zur Plenarebene in Begleitung eines Mitglieds oder einer von einem Mitglied oder einer Fraktion beauftragten Person. Der Aufenthalt auf der Präsidialebene ist Inhaberinnen und Inhabern von Bundestagsausweisen nur aus dienstlichem oder berechtigtem Anlass gestattet.

Der Zugang zur Cafeteria ist über das Treppenhaus Nord zulässig. Die Beamtinnen und Beamten des Bundesrates und der Landesvertretungen haben Zugang zum hinteren Teil der Bundesratsbank, soweit ihnen die Berechtigung nach Artikel 43 Absatz 2 Grundgesetz erteilt ist. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesregierung haben zum hinteren Teil der Regierungsbank nur Zutritt, wenn sie durch einen besonderen Ausweis dazu berechtigt sind. Darüber hinaus ist der Zutritt zum Plenarsaal nicht gestattet.

Soweit auf den Tribünen Bereiche für bestimmte Personen oder Gruppen vorgesehen sind (Presse, Diplomatinen und Diplomaten, ausländische Delegationen und Gäste des Deutschen Bundestages), stehen sie in erster Linie diesen Personen beziehungsweise den Angehörigen dieser Gruppen zur Verfügung.

3. Medienvertreterinnen und -vertreter: Zutritt und Berichterstattung

Der Zutritt für Vertreterinnen und Vertreter der Medien ist grundsätzlich nur mit gültigem Bundestagsausweis in der Form des Bundestagspresseausweises (Kurzzeitakkreditierung oder Jahresakkreditierung) gestattet.

Die Bundestagspresseausweise werden von der Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1) auf Antrag ausgestellt. Sie beinhalten eine Foto- und Drehgenehmigung, soweit

durch die Hausordnung des Deutschen Bundestages, die Zugangs- und Verhaltensregeln oder durch Entscheidungen der Präsidentin nichts anderes bestimmt ist.

Sämtliche Liegenschaften des Deutschen Bundestages stehen grundsätzlich nur für eine Berichterstattung mit politisch-parlamentarischem Bezug zur Verfügung. Inszenierungen und Aktionen jeglicher Art sind untersagt.

Der ungestörte Ablauf der parlamentarischen Arbeit hat jederzeit Vorrang. Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind in entsprechender Weise zu organisieren und durchzuführen.

Wenn der Zugang zu Liegenschaften des Deutschen Bundestages gemäß Nummer 5 erfolgt und die Aufnahmen im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die Arbeit eines Abgeordneten und in dessen Begleitung stattfinden, gilt die Foto- und Drehgenehmigung im Rahmen der geltenden Regelungen als erteilt.

Film- und Fotoaufnahmen von Einrichtungen der materiellen Sicherheit dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch das Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) erfolgen.

Foto- und Drehgenehmigungen für die Gastronomieeinrichtungen werden grundsätzlich nicht erteilt. Aufnahmen bei Empfängen sind nur mit Zustimmung der Veranstalterin oder des Veranstalters zugelassen.

Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten, insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten und Brandschutztüren nur bestimmungsgemäß zu nutzen.

3.1 Für den Plenarbereich Reichstagsgebäude gilt:

a) Plenarsaal:

Der Zutritt zum Plenarsaal ist – auch in Begleitung von Abgeordneten – untersagt. Dies gilt auch außerhalb der

Zeiten der Plenarsitzungen.

Für die Medienberichterstattung über Plenarsitzungen sind Pressetribünen ausgewiesen, die nur von der Westseite (über das Zwischengeschoss/die Besucherebene) zugänglich sind. Film- und Fotoaufnahmen sind nur von den Pressetribünen aus gestattet. Die unautorisierte Ablichtung von Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist untersagt. Moderationen auf den Tribünen sind zu jeder Zeit untersagt.

b) Westlobby:

Der Zugang zur Westlobby (Wandelgang westlich des Plenarsaals) ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig. In der Westlobby ist der Bereich vor den gläsernen Abstimmungstüren des Plenarsaals und den Wandschränken mit den Abstimmungskarten bis zu den Türen und Glaswänden der Westhalle freizuhalten; in diesem Bereich besteht ein Dreh- und Fotografierverbot.

c) Ostlobby:

Der Zutritt zur Ostlobby ist nicht gestattet und die Treppenaufgänge in der Eingangshalle Ost sind freizuhalten; in diesem Bereich besteht ein Dreh- und Fotografierverbot. Der Bereich ist allein den III. Nummer 1 Genannten sowie protokollarischen Gästen vorbehalten.

d) Dachterrasse und Kuppel:

Foto- und Filmaufnahmen auf der Dachterrasse und Kuppel sind ausschließlich zur politisch-parlamentarischen Berichterstattung möglich, wenn mindestens eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter im Mittelpunkt der Berichterstattung steht. Für gewerbliche Zwecke oder zur Berichterstattung über andere Themen wie Tourismus, Architektur und Ähnliches werden grundsätzlich keine Foto- und Drehgenehmigungen erteilt.

e) Andere Sitzungssäle im Reichstagsgebäude:

Der Zugang für Medienberichterstellerinnen und Medienberichtersteller wird im Einzelfall gesondert geregelt. Bei Ausschusssitzungen entscheiden die

Ausschüsse über Film- und Fotogenehmigungen zur
Berichterstattung.

f) Präsidialebene:

Der Zugang zur Präsidialebene ist zur Wahrnehmung
eines vereinbarten Termins bei der Bundestagspräsidentin
oder dem Direktor beim Deutschen Bundestag sowie bei
ausdrücklich presseöffentlichen Terminen auf dieser
Ebene zulässig.

g) Fraktionsebene/Presselobby:

Die Journalistinnen und Journalisten haben freien Zugang
zur Fraktionsebene. Der Zugang zu Fraktionssälen und zu
den Bereichen vor den Fraktionssälen ist nur im
Einvernehmen mit den Fraktionen möglich.

h) Pressearbeitsraum:

Medienvertreterinnen und Medienvertreter können in
Sitzungswochen und zu Sonderveranstaltungen den auf
der Zwischenebene (ZN) ausgewiesenen
Pressearbeitsraum für ihre parlamentarische
Berichterstattung nutzen.

i) Andere Bereiche:

Die Technik-, Versorgungs- und Kellerbereiche sind
Medienvertreterinnen und Medienvertretern nur nach
vorheriger Genehmigung durch die Stabsstelle Presse und
Medien (PräsB 1) zugänglich, unterirdische
Verbindungswege zwischen den Gebäuden dürfen genutzt
werden.

3.2 Übrige Liegenschaften:

Der Zutritt zu den weiteren Gebäuden ist grundsätzlich
nur gestattet, wenn dort Beratungen parlamentarischer
Gremien oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden oder
wenn eine Absprache mit Abgeordneten getroffen worden
ist oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis der
Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1).

Der Zutritt zu Gebäudeteilen, in denen Büros der
Abgeordneten oder der Fraktionen aufgesucht werden
können, ist ebenfalls gestattet. Die nach Nummer 3 Absatz
2 Satz 2 erteilte Foto- und Drehgenehmigung gilt dann
nicht.

Für Film- und Fotoaufnahmen in Arbeits- und Leseräumen, den Raumbereichen der Bundestagsverwaltung, den unterirdischen Verbindungswegen zwischen den Gebäuden, dem Unterirdischen Erschließungssystem, weiteren Technik-, Versorgungs- oder Kellerbereichen, auf Außenbalkonen oder abgesperrten Bereichen ist eine besondere Genehmigung der Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1) notwendig.

Über den Zutritt zu Ausschusssitzungssälen beziehungsweise über Dreh- und Fotogenehmigungen zur Berichterstattung über Ausschusssitzungen innerhalb der Säle entscheiden die Ausschüsse.

4. Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Absatz 2 Nummern 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Lobbyregistergesetzes genannten Organisationen und sonstige im Lobbyregister eingetragene Personen

Die Zentrale Ausweisstelle kann auf Antrag Bundestagsausweise an Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Absatz 2 Nummer 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Lobbyregistergesetzes genannten Organisationen erteilen, sofern das Erfordernis des nicht nur gelegentlichen Zutritts besteht. Die berechtigten politischen Parteien und Stiftungen werden der Zentralen Ausweisstelle von den Fraktionen benannt (parlamentarisches Interesse). Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Bundestagsausweises können sich – mit Ausnahme des Plenarsaals, der Präsidialebene sowie während Plenarsitzungen der West-/Ostlobby und der Eingangshalle Ost des Reichstagsgebäudes – grundsätzlich frei in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages bewegen.

Für gelegentliche Besuche wird nach vorheriger Anmeldung gegen Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises an der Pforte ein Tagesausweis zum Zutritt am jeweiligen Tag ausgegeben.

Sonstige Personen, die in das Lobbyregister eingetragen sind, können nach vorheriger Anmeldung im Geschäftszimmer der Einlasskontrolle Zutritt zum

Deutschen Bundestag in Form eines Tagesausweises für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter erhalten. Die Eintragung in das Lobbyregister begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Tagesausweises. Insbesondere bei Verletzungen von Pflichten aus dem Lobbyregistergesetz bleibt die Versagung einer Zutrittsberechtigung vorbehalten. Das Zutrittsrecht kann zeitlich beschränkt werden und bezieht sich nicht auf das Reichstagsgebäude mit Ausnahme des Verbindungsgangs im Untergeschoss, es sei denn der Zugang findet in Begleitung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder von ihnen beauftragter Personen im Rahmen der geltenden Regelungen statt.

5. Gäste von Abgeordneten

Gäste der Abgeordneten sind über das digitale Anmeldeverfahren beim Referat ZR 3, Sachgebiet Einlasskontrolle, anzumelden. Die Anmeldung soll möglichst zwei Werktage vor dem Besuchstermin erfolgen. Bei kurzfristigen Besuchen kann die Anmeldung ausnahmsweise bis wenige Stunden vor dem beabsichtigten Zutritt nachgeholt werden. Die Anmeldungen müssen aber bis spätestens 12.00 Uhr am jeweiligen Besuchstag beim Referat ZR 3, Sachgebiet Einlasskontrolle, eingehen. Gästen von Abgeordneten wird – ohne dass sie den Regelungen für Besuchergruppen unterliegen – der Zutritt zu den Büroräumen der Abgeordneten nur gestattet, wenn die oder der Abgeordnete oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person diese persönlich begleitet.

Der Zutritt von einzelnen Gästen ohne vorherige Anmeldung ist nur im Einzelfall und in Begleitung der oder des Abgeordneten möglich. In diesen Fällen werden die Personalien an den Eingängen festgestellt und die Zuverlässigkeitsüberprüfung vor Ort durchgeführt, wodurch es zu Wartezeiten kommen kann.

Sämtliche Gäste erhalten am Eingang gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines Ausweistauschs einen Tagesausweis.

Der Zugang erfolgt über Eingänge, an denen die Kontrolle durch eine Sicherheitsstrecke möglich ist.

Anlage 1

Im Plenarbereich Reichstagsgebäude sind dies der Zentrale Eingang für Besucherinnen und Besucher (ZEB) sowie die Eingänge Süd oder Nord.

Der Zutritt von Gästen über den Eingang Ost ist nicht möglich. Während der Plenarsitzungen ist eine Mitnahme von Gästen in die West- und Ostlobby sowie in die Eingangshalle Ost nicht gestattet. Der Aufenthalt auf der Präsidialebene ist grundsätzlich untersagt.

Für die Gäste wird der oder dem Abgeordneten beziehungsweise deren beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern vom Einlasskontrolldienst die entsprechende Anzahl von Gastausweisen ausgehändigt. Sie sind am Ende des Besuches dem Einlasskontrolldienst zurückzugeben. Ausnahmen beziehungsweise Abweichungen vom Verfahren sind zuvor mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) abzustimmen.

6. Besuchergruppen von Abgeordneten

Für Führungen von Besuchergruppen der Abgeordneten mit mehr als sechs Personen ist grundsätzlich das Referat Besucherdienst (IK 1) zuständig (siehe Nummer 10). Sollte das Referat Besucherdienst (IK 1) aus Kapazitätsgründen die Führung nicht annehmen können, ist eine Führung durch die Abgeordneten persönlich oder deren schriftlich beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall ausnahmsweise dann möglich, wenn diese sechs Personen überschreitende Gruppe zuvor schriftlich beim Direktor beim Deutschen Bundestag angemeldet und die Führung von diesem genehmigt wurde. Alle im Plenarbereich Reichstagsgebäude geführten Gruppen müssen einen Besucherausweis oder eine vom Besucherdienst ausgegebene Kennzeichnung (Badge) offen und sichtbar tragen. Mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) muss vorab geklärt werden, über welchen Eingang (ZEB, Nord oder Süd) der Plenarbereich Reichstagsgebäude betreten werden kann. Der Zugang für Gruppen ins Paul-Löbe-Haus ist grundsätzlich nur über den Eingang Paul-Löbe-Haus West möglich. Am jeweiligen Eingang ist dann ein Besucherausweis gegen Hinterlegung eines amtlichen

Ausweises zu empfangen. An diesem Eingang muss am Ende der Führung auch der Besucherausweis wieder abgegeben werden. Vom Referat Besucherdienst (IK 1) ausgegebene Kennzeichnungen (Badges) werden vor dem Verlassen der Liegenschaften wieder zurückgefordert. Im Übrigen gilt für jede Führung im Plenarbereich Reichstagsgebäude, dass während der Plenarsitzungen weder die West- und die Ostlobby noch die Eingangshalle Ost betreten werden dürfen.

7. Besuchergruppen zu Veranstaltungen in den Fraktions-sälen

Der Zutritt von Gruppen zu den Fraktionssälen bedarf der Zustimmung der betreffenden Fraktion. Die Fraktion muss die Gruppe mit Namensliste (Name, Vorname, Geburtsdatum) beim Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vorher anmelden. Der Zugang zur Fraktions-ebene erfolgt dann grundsätzlich über den Eingang ZEB oder in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) über den Eingang Plenarbereich Reichstagsgebäude Süd in Begleitung des Fraktionsbesuchsdienstes oder durch beauftragtes Personal der Fraktionen über die Ostlobby und die dortigen Fahrstühle.

Auch Besuchergruppen von Abgeordneten mit mehr als sechs Personen, die ausschließlich die Fraktionssäle zur Diskussion mit Abgeordneten betreten wollen, können, wenn sie bei der Fraktion angemeldet sind, in Begleitung der/des Abgeordneten oder einer/eines von ihm schriftlich beauftragten Beschäftigten den Plenarbereich Reichstagsgebäude über den Eingang ZEB oder in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) über den Eingang Plenarbereich Reichstagsgebäude Süd betreten. Vorher müssen das Sachgebiet Einlasskontrolle (Pfortendienst; E-Mail: polizei-einlasskontrolle@bundestag.de oder Fax: 36223) sowie das Referat Besucherdienst (IK 1; Fax: 30088) über die voraussichtliche Ankunft der Gruppe am vereinbarten Eingang informiert werden. Nach Passieren der Sicherheitsstrecke sind die Gruppen über die angeschlossenen Fahrstühle unmittelbar zum Fraktionssaal zu führen.

Der Zugang zum Innenbereich des Plenarbereichs Reichstagsgebäude ist auf die Fraktionsebene beschränkt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Gruppe über die Besucheraufzüge zur Westhalle zu führen oder – nach vorheriger Abstimmung und Anmeldung beim Referat Besucherdienst (IK 1; Fax: 30088) – von der Fraktionsebene zur Kuppel zu begleiten, von wo sie das Haus über die angeschlossenen Besucheraufzüge über die westliche Überfahrt zum Ausgang für Besucherinnen und Besucher am ZEB wieder verlassen kann.

8. Weitere Gäste insbesondere der Fraktionen und der Verwaltung

Die Anmeldung einzelner Gäste, soweit diese nicht unter Nummer 5 (Gäste von Abgeordneten) fällt, erfolgt ebenfalls im Rahmen des digitalen Anmeldeverfahrens und soll mindestens zwei Werktage vor dem Besuch erfolgen. Die Zutrittsberechtigung gilt ausschließlich für den einmaligen Zugang und auch nur zu bestimmten Gebäudeteilen. Während der Plenarsitzungen ist eine Mitnahme von Gästen in die West- und Ostlobby sowie in die Eingangshalle Ost nicht gestattet. Der Aufenthalt auf der Präsidialebene ist ebenfalls grundsätzlich untersagt.

Das Pfortenpersonal informiert die zu besuchende Person über die Ankunft der angemeldeten Gäste. Sie sind grundsätzlich am Eingang abzuholen und nach Beendigung des Besuches dorthin zurückzubegleiten. Der Einlass richtet sich nach den eingangs genannten grundsätzlichen Bestimmungen.

9. Besucherinnen und Besucher öffentlicher Anhörungen, Ausschusssitzungen und Ausstellungen

Besucherinnen und Besucher, die an einer öffentlichen Ausschusssitzung teilnehmen wollen, melden sich vorher mit ihrem Namen, Vornamen und Geburtsdatum beim Ausschuss an. Die Liste der angemeldeten Besucherinnen und Besucher – wie auch der eingeladenen sachverständigen Personen – ist möglichst drei Tage vor der Sitzung dem Referat Polizei, Sicherheitsaufgaben (ZR 3) zuzuleiten. Der Einlass erfolgt nach den eingangs genannten grundsätzlichen Bestimmungen.

Nicht angemeldete Besucherinnen und Besucher können

Zutritt zu öffentlichen Ausschusssitzungen erhalten, soweit im Sitzungssaal noch ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Den durch Ausschüsse oder Fraktionen eingeladenen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern wird der Zutritt aufgrund einer zuvor dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) zugeleiteten Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum gewährt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nicht angemeldeten beziehungsweise nicht zugelassenen oder gewalttätigen Demonstrationen werden weder zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschusssitzung noch zu einer Plenarsitzung eingelassen.

Für Besucherinnen und Besucher öffentlicher Ausstellungen im Paul-Löbe-Haus gelten die gleichen Bestimmungen.

10. Besuchergruppen in der Verantwortung des Referats Besucherdienst (IK 1)

Der Zutritt von Besuchergruppen zum Plenarbereich Reichstagsgebäude erfolgt grundsätzlich über den Eingang ZEB (West), zum Paul-Löbe-Haus über den Eingang West, zum Jakob-Kaiser-Haus über den Eingang Wilhelmstraße 68 und zum Marie-Elisabeth-Lüders-Haus über den Eingang Nord. Auf der Westseite des Plenarbereichs Reichstagsgebäude steht auch ein barrierefreier Behinderteneingang zur Verfügung. Führungen in den Gebäuden erfolgen ausschließlich durch autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Besucherdienst (IK 1), weiterer zuständiger Fachreferate sowie durch von der Verwaltung beauftragte Referentinnen und Referenten.

In begründeten Einzelfällen können bei Führungen und Besuchen im Rahmen von Sonder- und Großveranstaltungen nach Abstimmung mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) auch die übrigen Eingänge genutzt werden. Angehörige innerhalb der Gebäude geführter Gruppen erhalten vom Referat Besucherdienst (IK 1) einen Besucherbadge, der innerhalb der Liegenschaften erkennbar offen zu tragen ist. Dies ist in

der Regel beim Referat Besucherdienst (IK 1) an dem Eingang wieder abzugeben, an dem der Zutritt erfolgt ist.

Ein Bundestagsausweis oder Besucherausweis ist für Besuchergruppen entbehrlich, wenn sie vom Eingang Plenarbereich Reichstagsgebäude ZEB (West) ausschließlich Zugang zur abgesperrten Besucherebene (Zwischengeschoß) des Reichstagsgebäudes erhalten und von dort unmittelbar das Reichstagsgebäude direkt oder über die Dachterrasse wieder verlassen. Gleiches gilt für Besuchergruppen, die über das Paul-Löbe-Haus West nur Zugang zu den Vortragsräumen unterhalb des Eingangs erhalten, wenn der Besucherdienst sicherstellt, dass sich niemand von der Gruppe entfernt und sie nach dem Besuch das Gebäude sofort verläßt.

11. Verbindungstunnel und Unterirdisches Erschließungssystem

11.1 Benutzung der unterirdischen Verbindungstunnel

Die unterirdischen Verbindungstunnel sind grundsätzlich nur für die unter Nummer 1, 2, 4 und 5 genannten Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber zugänglich. In Absprache mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) können die Personentunnel auch von solchen geführten Besuchergruppen genutzt werden, deren Angehörige im Besitz eines Bundestagsausweises (Tagesausweis) sind. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist der Zutritt zum unmittelbaren Bereich des Unterirdischen Erschließungssystems einschließlich der Tiefgarage für Besuchergruppen nicht gestattet.

11.2 Anlieferungen

Die Zufahrt zu den Warenannahmen im Unterirdischen Erschließungssystem ist nur mit einer gültigen Zufahrtsberechtigung gestattet. Lieferantinnen und Lieferanten ohne Bundestagsausweis sind nicht zum Betreten der Dienstgebäude über die Warenannahme berechtigt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger, deren Beauftragte oder Beauftragter die Lieferantin oder den Lieferanten an der Warenannahme abholt und ihn dorthin wieder zurück begleitet.

12. Zugang der Öffentlichkeit zur Dachterrasse und Kuppel

Dachterrasse und Kuppel sind auch in Sitzungswochen grundsätzlich für die Öffentlichkeit freigegeben. Ist im Zuge der Planung von Sonderveranstaltungen, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten ausnahmsweise die Dachterrasse oder Kuppel zu sperren, so ist dies rechtzeitig in Abstimmung mit dem Direktorbüro, dem Referat Besucherdienst (IK 1) und der Stabsstelle Presse und Medien (PräsB 1) festzulegen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Gleiches gilt für eine unvorhersehbare Sperrung zur Gefahrenabwehr durch die Polizei.

Der Zugang der Öffentlichkeit zur Dachterrasse und zur Kuppel erfolgt nach Anmeldung beim Referat Besucherdienst (IK 1), einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Informationssystem der Polizei (INPOL) sowie einer Identitäts- und Sicherheitskontrolle (Metall-detektorrahmen und Röntgenstrecke) beim Zutritt über den ZEB. Der Besucherdienst begleitet die Besucherinnen und Besucher über die westliche Überfahrt zu den Fahrstühlen in der Westhalle und anschließend unmittelbar zur Dachterrasse. Das Verlassen des Gebäudes erfolgt auf dem gleichen Weg.

Für Gehbehinderte, Besucherinnen und Besucher mit Kinderwagen sowie deren Angehörigen steht der Zugang über den ZEB und anschließend über den barrierefreien Eingang West C am Plenarbereich Reichstagsgebäude zur Verfügung.

13. Zugang zum Besucherrestaurant Paul-Löbe-Haus

Das Besucherrestaurant im Paul-Löbe-Haus ist grundsätzlich den Besuchergruppen der Abgeordneten (sogenannte Kontingentgruppen) vorbehalten. Anmeldungen und Reservierungen erfolgen ausschließlich über das Referat Besucherdienst (IK 1).

Der Weg zum und vom Besucherrestaurant erfolgt grundsätzlich über Paul-Löbe-Haus Eingang West.

Besuchergruppen, die unmittelbar vor oder nach dem vereinbarten Essenstermin im Besucherrestaurant einen Seminarraum des Besucherdienstes im Paul-Löbe-Haus

nutzen, werden von beziehungsweise zu den Seminar-
räumen durch das Paul-Löbe-Haus durch eine
Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Besucherdienstes
geführt.

Zum Besuch des Besucherrestaurants im Paul-Löbe-Haus
ist ein Bundestagsausweis (Tagesausweis) oder ein
Besucherausweis erforderlich.

14. Sondernutzung der gastronomischen Betriebe

Sondernutzungen der gastronomischen Betriebe sind
rechtzeitig mit dem Referat Justitiariat (ZR 2) zu klären.
Ausgenommen ist die Nutzung des Dachgartenrestaurants
im Plenarbereich Reichstagsgebäude, die vom Referat
Veranstaltungsmanagement, Sonderprojekte (IK 3)
geregelt wird. Der Zugang zum Dachgartenrestaurant
erfolgt für angemeldete Gäste und Gruppen grundsätzlich
über den ZEB am Plenarbereich Reichstagsgebäude.
Zutrittsfragen sowie die jeweils zu nutzenden Eingänge
sind vorher mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben
(ZR 3) abzusprechen.

15. Nutzung von Räumen

Über die Nutzung des Plenarsaals im Plenarbereich
Reichstagsgebäude außerhalb der Plenarsitzungen
entscheidet der Ältestenrat.

Die übrigen Räumlichkeiten im Plenarbereich Reichstags-
gebäude, im Paul-Löbe-Haus, im Jakob-Kaiser-Haus und
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus sind der
parlamentarischen Nutzung vorbehalten. Sie werden nur
an die im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen
sowie an parlamentarische Gremien zur Durchführung
von Sitzungen und anderen Veranstaltungen mit
parlamentarischem Bezug vergeben. Das Verfahren bei der
Vergabe und Nutzung von Räumen der Fraktionen bleibt
unberührt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 HO-BT).

Zur Nutzung des Paul-Löbe-Hauses und Jakob-Kaiser-
Houses sowie des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses für
besondere Veranstaltungen gilt die gesonderte Regelung
gemäß § 8 HO-BT in der jeweiligen Fassung.

Im Dachgartenrestaurant können von dem jeweiligen

Pächter ab dem frühen Abend außerhalb von Sitzungstagen „Geschlossene Veranstaltungen“ durchgeführt werden. „Geschlossene Veranstaltungen“ in Sitzungswochen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Werbemaßnahmen sind im Rahmen solcher Veranstaltungen untersagt. Außerdem ist an Sitzungstagen sicherzustellen, dass das Dachgartenrestaurant für Abgeordnete zugänglich bleibt.

16. Zutritt zu Büroräumen

Büroräume, insbesondere Büros von Abgeordneten und Fraktionen, dürfen in Abwesenheit der Büroinhaberin oder des Büroinhabers nur nach vorheriger Mitteilung gegenüber dem Berechtigten oder der Fraktionsführung betreten werden. Müssen Fremdhandwerkerinnen oder Fremdhandwerker Zugang zu den Büroräumen erhalten, muss die Auftraggeberin oder der Auftraggeber (zum Beispiel das Referat der Bundestagsverwaltung oder das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) eine Fachaufsicht einsetzen. Das Recht des Polizeivollzugsdienstes, Büroräume zur Abwehr von Gefahren jederzeit auch ohne Voranmeldung zu betreten, bleibt davon unberührt. Die Büroinhaberin oder der Büroinhaber, seine Vertreterin oder sein Vertreter sind über das Betreten nachträglich zu informieren.

IV. Verhalten in den Gebäuden

In den Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Ruhe und Ordnung zu wahren und die Würde des Hauses zu achten. Die Besucherinnen und Besucher haben auf die Arbeit des Deutschen Bundestages Rücksicht zu nehmen. Auf den Tribünen sind Beifalls- und Missfallenskundgebungen untersagt. Auf die §§ 4 und 5 HO-BT wird ausdrücklich hingewiesen.

Werbung, Durchführung von Sammlungen und das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Diensthunde und Blindenführhunde – ist nicht gestattet. Der Vertrieb von Waren ist grundsätzlich untersagt. Die Besucherinnen und Besucher der Plenarsitzungen haben ihre Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder

Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser und andere Gegenstände an der Garderobe abzugeben. Das gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind. Das Fotografieren im Rahmen von Führungen des Referats Besucherdienst (IK 1) innerhalb des Plenarbereichs Reichstagsgebäude ist ausschließlich zum privaten, nicht gewerblichen Gebrauch mit Zustimmung der jeweiligen Besucherführerin oder des jeweiligen Besucherführers möglich.

Die Kleidung und das Verhalten müssen der Würde des Hauses entsprechen. Getränke und Speisen dürfen von Gästen sowie Besucherinnen und Besuchern weder mit ins Haus noch mit auf die Dachterrasse genommen werden.

Wer den Bestimmungen der Hausordnung, insbesondere den §§ 4 und 5 HO-BT, zuwiderhandelt oder in einer der Würde des Hauses nicht entsprechender Weise angetroffen wird, kann aus den Gebäuden des Deutschen Bundestages verwiesen werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung kann die Präsidentin des Deutschen Bundestages ein Hausverbot verhängen.

Gemäß § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können Verletzungen der Hausordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

V. Sonstige Regelungen

1. Fahrradabstellplätze

Bei allen Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Fahrradabstellanlagen errichtet. Darüber hinaus sind zusätzlich im Unterirdischen Erschließungssystem Stellflächen für Fahrräder reserviert. Das Abstellen von Fahrrädern außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen ist verboten. Für das Abstellen von Fahrrädern wird kein Entgelt erhoben. Die Mitnahme von Fahrrädern oder (Elektro-)Rollern in die Gebäude des Deutschen Bundestages ist nicht gestattet.

2. Nutzung des Unterirdischen Erschließungssystems

Für die Benutzung der Tiefgarage ist eine

Zufahrtsberechtigungskarte erforderlich. Zur Benutzung des Unterirdischen Erschließungssystems sind folgende Personen und Fahrzeuge berechtigt:

- a) Mieterinnen und Mieter von Kraftfahrzeug-Stellplätzen in den Tiefgaragen Paul-Löbe-Haus und Jakob-Kaiser-Haus
- b) Fahrrad-, Roller- und Motorradfahrerinnen oder -fahrer, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Haus- oder Dienstausweises sind
- c) Lieferantinnen und Lieferanten mit einer gültigen Zufahrtsberechtigung zu den Warenannahmen
- d) Servicedienstleisterinnen oder Servicedienstleister mit einer gültigen Zufahrtsberechtigung/Parkberechtigung für besonders gekennzeichnete Serviceparkplätze
- e) Dienstfahrzeuge des Deutschen Bundestages
- f) Dienstwagen der Fraktionen
- g) Fahrzeuge, die mit einer von der Fraktion für ihr Stellplatzkontingent vergebenen Zufahrtsberechtigung versehen sind

Der Zugang zum Unterirdischen Erschließungssystem ist nur im Rahmen dienstlicher Belange gestattet.

Bei Fahrzeugen können - mit Ausnahme von Fahrzeugen der Abgeordneten - Kontrollen der Ladefläche, des Koffer- und Innenraums vorgenommen werden. Für das Unterirdische Erschließungssystem gilt im Übrigen die „STELLPLATZORDNUNG im Unterirdischen Erschließungssystem“.

Anlage 4



Eingänge zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages mit Röntgenkontrollstrecken

Plenarbereich Reichstagsgebäude

Zentraler Eingang für Besucher (ZEB)

Eingang PRT Nord

Eingang PRT Süd (wird nur temporär für Veranstaltungen besetzt)

Paul-Löbe-Haus

Eingang PLH Süd

Eingang PLH West A

Eingang PLH West B

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Eingang Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

Jakob-Kaiser-Haus

Eingang Dorotheenstraße 100

Eingang Dorotheenstraße 101

Eingang Wilhelmstraße 68

Otto-Wels-Haus

Eingang Unter den Linden 50

Matthias-Erzberger-Haus

Eingang Unter den Linden 71

Dorotheenstraße 93

Eingang Dorotheenstraße 93

Wilhelmstraße 65

Eingang Wilhelmstraße 65

Wilhelmstraße 64

Eingang Wilhelmstraße 64

Modulbau

Eingang Adele-Schreiber-Krieger-Straße 6

Stand: 26. Januar 2023

Waffen, Stoffe, gefährliche Werkzeuge und sonstige Gegenstände gemäß Kapitel II. Punkt 2 der Zugangs- und Verhaltensregeln

Das Mitbringen von

- Waffen,
- Munition, Sprengstoffen, explosionsgefährlichen Stoffen,
- gefährlichen Werkzeugen oder
- sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Hausordnung verwendet zu werden

ist durch § 4 Abs. 4 der Hausordnung, der durch Kapitel II. Punkt 2 der Zugangs- und Verhaltensregeln konkretisiert wird, grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für Zutrittsberechtigte Personen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummern 1, 3, 5, 6 und 7 der Hausordnung, soweit es sich um das Mitbringen gefährlicher Werkzeuge (Alt. 3), die einem anerkannten Zweck des häuslichen Gebrauchs zuzuordnen sind oder zur Ausübung ihres Berufes in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages erforderlich sind, sowie um sonstige Gegenstände (Alt. 4) handelt.

Zu den verbotenen Waffen (Alt. 1) zählen insbesondere folgende Gegenstände:

- Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind, wie zum Beispiel:
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns)
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können;
- wesentliche Teile von Feuerwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 Waffengesetz;
- Betäubungsgeräte, d. h. Geräte, die dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas und Säuresprays;
- alle weiteren Waffen, die nach dem Waffengesetz verboten sind.

Referat ZR 3 Polizei, Sicherungsaufgaben

Zu Munition, Sprengstoffen und explosionsgefährlichen Stoffen (Alt. 2) zählen insbesondere

- Munition und Munitionsteile, wie z. B. Patronenmunition, Kartuschenmunition, hülsenlose Munition, pyrotechnische Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper sowie Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe

Unter einem gefährlichen Werkzeug (Alt. 3) ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um diesen zu verletzen, und der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um

- Messer jeglicher Art,
- Schlaggegenstände wie Baseball- und Softballschläger, Knüppel und Schlagstöcke,
- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbarer Akkubohrmaschinen,
- Schraubendreher und Meißel,
- Lötlampen,
- Glasschneider,

sofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Zu den sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, für Handlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Hausordnung verwendet zu werden (Alt. 4), zählen insbesondere:

- Fahnen,
- Spruchbänder,
- Flyer,
- Radios, Bluetooth-Boxen und Lautsprecher,
- Trillerpfeifen und Klingeln,
- Funkgeräte,
- Gegenstände, die als Wurfgeschosse verwendet werden können (Dosen, Flaschen, Eier),
- Reizstoffsprühgeräte mit Kennzeichnung als Tierabwehrspray oder mit amtlichem Prüfzeichen,
- Farbspray und
- Laserpointer.

In Zweifelsfällen entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag darüber, ob der Gegenstand in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages mitgebracht werden darf.

Erklärung zum Datenschutz anlässlich des Antrages zum Betreten des Deutschen Bundestages

I. Datenschutzrechtliche Erklärung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass anlässlich meines Antrags zur Ausstellung eines Bundestagsausweises/Aufnahme in die Zutrittsliste bzw. meiner Gast-/Besucheranmeldung eine allgemeine Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person durch die Polizei beim Deutschen Bundestag erfolgen kann (Artikel 40 Abs. 2 GG). Rechtsgrundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind § 2 Absätze 6a bis 6c der Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 7. August 2002 in der Fassung vom 27. April 2023. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung verfolgt den Zweck, Gefahren für die Sicherheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie aller im Deutschen Bundestag Anwesenden abzuwehren und die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages sowie seiner Gremien aufrechtzuerhalten. Die auf Grundlage der Abfrage zu treffende Gefährdungsanalyse dient ausschließlich dazu, über die Erteilung einer Zutrittsberechtigung zum Deutschen Bundestag sowie deren konkreten Umfang zu entscheiden. Wird bei einem Antrag auf Ausstellung eines Bundestagsausweises die Zuverlässigkeit verneint, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Antragstellende nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

Als Grundlage für die Entscheidung dient der unter III. aufgeführte Kriterienkatalog.

Zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden meine personenbezogenen Daten durch die Polizei beim Deutschen Bundestag erhoben und gespeichert. Ich **erkläre mich ausdrücklich und ohne Vorbehalt damit einverstanden**, dass die Polizei beim Deutschen Bundestag hierzu Einsicht in polizeiliche Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder über Erkenntnisse zu meiner Person nimmt. Der Umfang der Einsichtnahme hängt davon ab, ob ich die Ausstellung eines Bundestagsausweises/Aufnahme in die Zutrittsliste beantrage oder den Deutschen Bundestag lediglich als Gast bzw. Besucherin oder Besucher besuche.

Meine Einwilligung gilt für die nachfolgenden Dateien und Datensammlungen:

Referat ZR 3
Polizei, Sicherungsaufgaben

Ausstellung eines Bundestagsausweises/Aufnahme in die Zutrittsliste	Gast-/Besucheranmeldung	
	Gast-/Besucheranmeldung mit Zutritt ins Reichstagsgebäude oder sonstige Liegenschaften	Besucher-/Gastanmeldung ohne Zutritt ins Reichstagsgebäude oder sonstige Liegenschaften (Dachterrasse, Kuppel)
Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei beim Deutschen Bundestag (Artus)		
Abgleichservice (ABS) INPOL-Zentral		
Abgleichservice (ABS) Schengener Informationssystem (SIS)		
Abgleichservice (ABS) INPOL-Fall		
Abgleichservice Polizeilicher Informations- und Analyseverbund		
Bundeszentralregister (BZR)		

Darüber hinaus kann es im begründeten Einzelfall erforderlich sein, Hinweise auf vorliegende Erkenntnisse dahingehend zu prüfen, ob diese der Erteilung einer Zutrittsberechtigung widersprechen. In einem solchen Fall wird sich die Polizei beim Deutschen Bundestag mit mir in Verbindung setzen, mir die Gründe erläutern und meine ausdrückliche Zustimmung zu dem nachfolgend beschriebenen Verfahren der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung einholen. Sofern ich meine Zustimmung nicht erteile, erfolgt keine weitergehende Überprüfung. In diesem Fall erhalte ich keine Zutrittsurlaubnis zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages.

Meine Daten können im Rahmen der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person für eine Anfrage an die Polizei Berlin, Landeskriminalamt 554 übermittelt werden. Die Polizei Berlin kann durch das Landeskriminalamt 554 Einsicht in folgende polizeiliche Dateien und Datensammlungen des Landes Berlin und des Bundes nehmen:

- Landesdatensystem POLIKS
- Informationssystem Polizei (INPOL)
- Innere Sicherheit (INPOL neu – bundesweite Staatsschutzdatei)
- Dateien des Polizeilichen Staatsschutzes Berlin

Dies schließt die Einsichtnahme in die dazu vorhandenen Ermittlungs- und Strafakten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht ein.

Sollten bei der Polizei Berlin über mich polizeiliche Erkenntnisse gespeichert sein, so werden diese Erkenntnisse, andernfalls die Mitteilung, dass keine Erkenntnisse vorliegen, durch die Polizei Berlin, Landeskriminalamt 554 der Polizei beim Deutschen Bundestag übermittelt und dort gespeichert. Beim Vorliegen von Erkenntnissen, die der Erteilung einer Zutrittsberechtigung meinerseits widersprechen, informiert mich die Polizei beim Deutschen Bundestag über die Tatsache, dass eine Zutrittsberechtigung nicht erteilt werden kann. Diese Mitteilung enthält keine inhaltlichen Angaben zu den der Entscheidung zu Grunde liegenden Erkenntnissen. Mir steht es

Referat ZR 3

Polizei, Sicherungsaufgaben

dann frei, eine Anfrage auf Datenauskunft bei der Polizei Berlin (LKA 5542, Eiswaldtstraße 18, 12249 Berlin) zu stellen.

II. Wiederkehrende Überprüfung

Ich bin darüber informiert, dass nach Erteilung des Bundestagsausweises oder Aufnahme auf die Zutrittsliste die Zuverlässigkeitsüberprüfung jährlich wiederholt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Ausstellung des Bundestagsausweises bzw. der Aufnahme auf die Zutrittsliste vorgenommene Gefährdungsanalyse noch aktuell ist. Der Umfang der Einsichtnahme in polizeiliche Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder deckt sich mit der erstmaligen Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Überprüfung wird automatisiert durchgeführt. Allein im Falle neuer Erkenntnisse erfolgt eine manuelle Befassung mit meinen Personendaten.

III. Kriterienkatalog

1. Allgemeines

Meine personenbezogenen Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die teilweise nur von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien).

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren gespeichert werden, um Staatsschutzdateien (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z.B. Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) und/oder Nationalistische Front (NF), betreffen).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Tat Jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (älter als 18 Jahre) gewesen ist. Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Wird vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person zu gespeichert, kann sich die Speicherungszeit, bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse, erhöhen.

Referat ZR 3 Polizei, Sicherungsaufgaben

Informationen in den polizeilichen Dateien können umfangreicher sein als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

2. Kriterien

a) Rechtskräftige Verurteilungen

Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind),

oder

Vergehen (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art der Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen

- das Leben oder
- die Gesundheit oder
- die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder
- bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten und auf den Gebieten

des

- unerlaubten Waffenverkehrs oder
- Betäubungsmittelverkehrs oder
- der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder
- gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden

oder

Staatsschutzdelikte

oder

mehrfache rechtskräftige Verurteilungen wegen anderer als solcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung, wenn dies nach einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände angezeigt erscheint.

b) Weitere Erkenntnisse (z. B. laufende Ermittlungen oder Einstellungen)

- laufende Ermittlungsverfahren oder
- eingestellte Ermittlungsverfahren

oder wenn

- Staatsschutz- oder
- Rauschgifterkenntnisse oder
- Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität

Referat ZR 3
Polizei, Sicherungsaufgaben

bestehen, die darauf schließen lassen, dass künftig solche Straftaten begangen werden.

IV. Einverständniserklärung

Hiermit willige ich ein, dass zum Zweck der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung meine personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden und die vorgenannten polizeilichen Dateien und Datensammlungen des Bundes und der Länder abgefragt werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich meine Einwilligung zur (jährlichen) Zuverlässigkeitsüberprüfung mit dem insgesamt vorstehenden Inhalt verweigern sowie eine bereits abgegebene Einwilligung nachträglich widerrufen kann. In diesem Fall kann jedoch aus Sicherheitsgründen für meine Person der Zutritt zum Deutschen Bundestag nicht weiter gewährt werden. Bereits ausgehändigte Zutrittsberechtigungen und Bundestagsausweise verlieren in diesem Falle sofort ihre Gültigkeit und müssen unverzüglich an die Zentrale Ausweisstelle zurückgegeben werden.

Zusatz für Bundestagsausweis Antragsteller

1. Ein Betreten des Deutschen Bundestages ist dem Antragsteller nur mit einem gültigen Bundestagsausweis (vgl. § 2 Abs. 2 bis 6 HO-DBT) erlaubt. Ein Bundestagsausweis kann nur gegen Vorlage des auf dem Antragsformular unter der entsprechenden Nummer angegebenen gültigen Ausweis- bzw. Passdokuments ausgegeben werden, wobei der Antragsteller den Erhalt des Bundestagsausweises auf dem Antragsformular mit seiner Unterschrift bestätigt. Das Verfahren für die Ausgabe von Tagesausweisen bei gelegentlichem Zutritt (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 HO-BT) bleibt hiervon unberührt.
2. Der Bundestagsausweis mit Lichtbild ist persönlich und nicht übertragbar. Er ist in den Gebäuden des Deutschen Bundestages grundsätzlich für jeden erkennbar offen zu tragen (vgl. § 2 Abs. 8 HO-BT). Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle Inhaberinnen und Inhaber eines Bundestagsausweises, die sich in den Gebäuden des Deutschen Bundestages aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sich ihre Zutrittsberechtigung aus Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 7 ergibt, den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben (vgl. § 2 Absatz 9 HO-BT).
3. Das Recht, die Erlaubnis zum Betreten des Deutschen Bundestags einseitig zu widerrufen und den Bundestagsausweis einzuziehen bleibt vorbehalten. Widerruf und Einzug können insbesondere dann erfolgen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Bundestagsausweises durch die Polizei beim Deutschen Bundestag nicht genehmigte Veränderungen des Bundestagsausweises vorgenommen hat oder sich nicht an vorgenannte Bedingungen hält. Mit dem Widerruf der Erlaubnis zum Betreten des Bundestages verliert der Bundestagsausweis seine Gültigkeit und ist unverzüglich der Polizei beim Deutschen Bundestag (Zentrale Ausweisstelle) zurück zu geben.

Referat ZR 3
Polizei, Sicherungsaufgaben

4. Der Bundestagsausweis ist Eigentum des Deutschen Bundestages. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmungen kann der Bundestagsausweis von der Polizei beim Deutschen Bundestag unverzüglich von der Inhaberin oder vom Inhaber zurück gefordert werden. Er ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder nach Wegfall des Antragsgrundes unverzüglich an die Zentrale Ausweisstelle des Deutschen Bundestages zurück zu geben.

5. Bei Verlust oder Diebstahl des Bundestagsausweises entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag über die Ausstellung eines neuen Bundestagsausweises. Zu diesem Zweck hat die im Bundestagsausweis genannte berechnigte Person wie folgt vorzugehen:
Diebstahl oder Verlust sind der Polizei beim Deutschen Bundestag unverzüglich grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Über die weitere Verfahrensweise – insbesondere die Veranlassung der Sachfahndung – entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag im Einzelfalle.